

Das Alter der Urbarien des Stifts Münster

Autor(en): **Brandstetter, Josef Leopold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **24 (1869)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

X.

Das Alter der Urbarien des Stifts Münster.

(Von J. L. Brandstetter.)

Im XXIII. Bande des Geschichtsfreundes (Seite 236) soll gezeigt werden, daß der dort abgedruckte Rodel in der Zeit von 1327—1333 verfaßt wurde, wobei bemerkt wird, daß dieser Rodel einige Jahre jünger sei, als der im ältesten Jahrzeitbuche eingetragene.

Besprechen wir zuerst das Alter des ältesten Jahrzeitbuches, (Gfd. V. 83) sowie der in demselben enthaltenen Urbarien, nämlich der census ad anniversaria, census camerae, census ad cellarium etc.

Die Census ad anniversaria enthalten die gleichen Zinse, wie das Jahrzeitbuch selbst. Diese sind aber nach den Ortschaften geordnet und machen uns mit den Namen der Zinsschuldigen bekannt. Nun enthält dieser Rodel genau nur jene Zinse, die im Jahrzeitbuche bis Ende 1322 gehen, während spätere noch von der gleichen Hand oder anderen Schreibern nachgetragen sind. Auch die älteste, so zu sagen in einem Zuge schreibende Hand des Jahrzeitbuches selbst geht bloß bis Ende 1322. Die gleiche Hand hat aber bis 1336 mit meist kleinerer Schrift Nachträge gemacht. Es sind daher das Jahrzeitbuch, sowie der bezügliche Rodel im Jahre 1323 verfaßt und ist darum auch die in Band V. des Geschichtsfreundes gegebene Altersbestimmung des Jahrzeitbuches in diesem Sinne zu verbessern. Die gleiche Altersbestimmung gilt aber auch für die übrigen genau von der gleichen Hand geschriebenen Rödel.

Für das Jahr 1323 sprechen des Weiteren noch folgende Gründe:

Am 11. Aprils 1325 verkauft Propst Jacob von Rinach an Johann Wagner und Sohn Werner zwei Schupoßen auf dem Götlenbühl zu Magden. Der bezügliche Zins findet sich nun auch im älteren liber cellarii, aber schon unter den Nachträgen der ersten Hand.

Ferner übergibt am 27. Weinmonats 1324 das Stift Münster dem Kloster Königfelden vier Schupoßen zu Kölliken um sechs statt der bisherigen vier Pfennige. (Gfd. XXIII., 259. Note.) Der ältere liber cellarii sagt aber einfach: „Moniales de Königsvelden IV. den. de bonis in Köllikon.“ Dieser ältere Liber cellarii ist mithin vor den genannten beiden Daten geschrieben, und fällt somit in's Jahr 1323.

Will man noch auf einen Punkt Gewicht legen, so sei erwähnt, daß im Kalendarium Ostern am 27. März eingetragen ist, was ebenfalls mit dem Jahre 1323 übereinstimmt.

Wie alt sind nun aber die jüngeren Rödel, von denen der einte, der liber cellarii, im Geschichtsfreunde, (Band XXIII.) zum Abdrucke kam?

Vorerst ist schwerlich anzunehmen, daß in einem Zeitraume von kaum zehn Jahren zwei Rödel über die gleichen Zinse verfaßt wurden. Sodann ergibt eine genaue Vergleichung, daß weit über die Hälfte (in Münster z. B. mehr als vier Fünftheile) Aenderungen in den Namen der Zinsgeber eingetreten sind, und zwar sowohl durch Erbschaft, als durch Kauf. Sind aber in zehn Jahren so viele Handänderungen möglich? Ferner gehören die Namen der im zweiten Rödel erwähnten Zinsgeber einer ziemlich spätern Zeit an, als die des ersten, indem sie sich meist um's Jahr 1350 bewegen. Man durchgehe nur die dem abgedruckten Rödel beigegeführten Notizen.

Die Beweisführung im Bande 23. stützt sich darauf, daß Seite 236 und 240. ein noch lebender Ulrich von Rued angeführt wird, und daß 1333 ein Chorherr Ulrich von Rued stirbt. Allein sind beide identisch? Die im Rödel erwähnten noch lebenden Geistlichen haben sämtlich den Titel „Dominus.“ Warum ist dieß gerade bei unserm Ulrich von Rued nicht der Fall?

Seite 258. heißt es: „Pratum quondam Wernheri de Rinach.“

Also muß doch der Rodel nach dem Tode dieses Herrn, nach dem 6. Mai 1334, geschrieben sein. Seite 240. finden wir die Stelle: „Ad anniversarium D. Sartoris.“ Chorherr Jacob Sartor starb den 16. Dec. 1347 (Gfd. V. 154) und Dietrich Sartor, um den es sich hier handelt, den 3. Dec. 1347. Wie steht es da mit der Jahrzahl 1333? Die ganze Angelegenheit wird nun durch eine Urkunde des Stifts Münster entschieden, deren Regest uns gefällig von Herrn Secretarius J. Aebi mitgetheilt wurde, des Inhalts:

„1347, 17. Hornungs. Ulrich von Ruoda, der Wirth, Bürger zu Münster, vergab Namens seiner Ehefrau sel., und für ihre Fahrzeit dem Stifte ein Haus zu Münster und einen Acker zum Eichholze, und empfängt beide wieder auf Lebenszeit zu Lehen, jenes um sechs Viertel Kernen, diesen um zwei Schillinge Pfeninge an die Fahrzeit Heinrichs von Thurm. Hiezu geben Marquard und Hartmann von Rued, deren Eigenmann Ulrich ist, ihre Zustimmung. Es siegeln Marquard von Rued, Johann Krieche, Ritter, und Junker Johann Hofmeister von Büttikon, Edelknecht. (Münster, Samstag vor Mathiastag des Zwölfboten.)

Nun heißt es im Fahrzeitrodel von 1323:

„Item de agro ze dem Eichholze, quem nunc colit Katharina de Kennikon ii. solidos denariorum ad anniversarium Henrici de Turri, canonici.“

(Vergleiche Gfd. V. 134 zum 30. Augustm.) Chorherr Heinrich von Thurm lebte um 1305. Ferner findet sich unter den Nachträgen zum gleichen Fahrzeitrodel:

„Item Volricus de Ruoda j. maltrum avene de agris in der Kalcherrun. Item idem VI. quartalia tritici que dantur ad anniversarium uxoris sue.“

Sodann vergleiche man im Gfd. V., 151. die Stelle zum 3. December:

„Anno Domini 1347 obiit Dietricus Sartoris, hujus ecclesie canonicus. Huic anniversario additur de agris in der Kalcherrun vnum maltrum avene.“

und endlich Gfd. XXIII., pag. 240:

„Item pratum situm zer Kalcherrun reddens IV. solidos et duo maltra spelte et avene ad anniversarium D. Sartoris, quod colit Volrich de Ruoda.“

Aus obigem Regest und den übrigen citirten Stellen ergeben sich nun folgende Schlüsse:

1) Das genannte Eichholz war ein Bestandtheil der Güter in der heute noch so genannten Kalleren.

2) Katharina von Kennikon war Besitzerin dieses Eichholzes und wahrscheinlich Gattin Ulrichs von Rued.

3) Nach dem Tode seiner Gattin mußte am 17. Hornungs 1347 Ulrich von Rued mit den von ihr ererbten Gütern in der Kalleren neu belehnt werden. — (Dieser ist wirklich am 3. Dec. 1347 Besitzer derselben.) ¹⁾

4) Der Wirth Ulrich von Rued und nicht der Chorherr Ulrich von Rued ist im Gfd. XXIII., 236 u. 240 gemeint, und ist mithin der zweite liber cellarii nach dem 17. Hornungs und auch nach dem 3. December 1347 geschrieben. Da derselbe aber auch nicht nach dem Tode des Chorherrn Johann v. Schiterberg, der am 21. Mai 1351 starb, abgefaßt sein kann, (Gfd. XXIII., 236), so ist das Jahr 1350 als der ungefähre Zeitpunkt für die Abfassung unserer Ködel anzunehmen.

¹⁾ Auf Dörflingers bekanntem Plan des Fleckens Münster ist unter No. 46. das Haus Ulrichs von Rued und seiner Gattin Katharina von Rued an der Stelle der heutigen Wirthschaft zur Sonne aufgeführt.